

Satzung für den gemeinnützigen „Förderverein der Montessori Lernwelt e.V.“

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Montessori Lernwelt“ (im Folgenden: „Verein“) und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt eingetragen werden; er trägt dann den Zusatz "e.V.".

Der Vereinssitz ist: **In der Twiete 9 21244 Buchholz.**

Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr beginnt mit Eintragung im Vereinsregister und ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung und die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Verein fördert die Montessori Lernwelt e.V. ideell und materiell in Belangen, die nicht unmittelbar Aufgabe des Trägers sind, insbesondere durch

- a) Beschaffung von pädagogisch wertvollen Spiel- und Fördermaterialien
- b) Unterstützung bedürftiger Kinder und ihrer Familien in der Einrichtung in Bezug auf Aktivitäten, die durch den Kindergarten oder den Verein durchgeführt werden
- c) Durchführung von kulturellen und informativen Veranstaltungen
- d) Unterstützung des Erziehungskonzeptes der Einrichtungen
- e) Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit
- f) Unterstützung, insbesondere ausländischer Kindertageseinrichtungen, welche hilfsbedürftig sind

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Montessori Lernwelt e.V. zur Verwirklichung der oben genannten steuerbegünstigten Zwecke.

Der Verein übernimmt keine Aufgaben des Trägers. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§3

Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für seinen satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder jede Personengesellschaft oder jede sonstige Vereinigung werden, wenn diese bereit ist, die Ziele und den Satzungszweck nachhaltig zu fördern.

Der Vorstand beschließt über den schriftlichen Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen und bestätigt eine Aufnahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Mitglieder, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichen aus der Mitgliederliste oder Verlust der Rechtsfähigkeit beziehungsweise durch Liquidation einer juristischen Person. Sie endet außerdem mit dem Erlöschen des Vereins.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten eingehalten werden muss.

Der Vorstand kann den Ausschluss von Mitgliedern, die kein Wahlamt ausüben, beschließen, wenn diese sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht haben. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied anzuhören. Das Ergebnis der Abstimmung ist dem Mitglied bekannt zu geben. Es kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Beschwerde einlegen und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung beantragen.

Der Vorstand kann das Streichen von Mitgliedern aus der Mitgliederliste beschließen, wenn diese den satzungsgemäßen Zwecken nicht nachkommen.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins oder eine Beitragsrückerstattung.

§6 Mitgliedsbeiträge, Spenden

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und freiwillige Zuwendungen. Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Änderungen der Beitragsordnung können unterjährig in Kraft treten und müssen mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten den Mitgliedern durch Übersendung des Mitgliederversammlungsprotokolls beziehungsweise durch Aushang im Haus In der Twiete Buchholz der Montessori Lernwelt e.V. zur Kenntnis gegeben werden.

Beitragsordnung:

- a) ordentliche Mitglieder, sofern es sich um natürliche Personen handelt: € 15,00 im Jahr (jährliche Abbuchung/Überweisung),
- b) ordentliche Mitglieder im Übrigen: € 60,00 im Jahr (jährliche Abbuchung/Überweisung),
- c) fördernde Mitglieder, die den Zweck des Vereins fördern, ohne selbst Mitglied im Sinne der Satzung zu sein: € 120,00 im Jahr (jährliche Abbuchung/Überweisung).

Der jährliche Beitrag ist fällig bei Eintritt in den Verein, ansonsten zu Beginn eines jedes Kinderhausjahres, spätestens bis zum 30. Oktober eines jeden Jahres. Gezahlte Beträge werden nicht erstattet.

Zuwendungen an den Verein mit Zweckbindung dürfen nur für den vom Spender bestimmten Zweck verwendet werden.

§7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 8) und
2. die Mitgliederversammlung (§ 12).

§8 Vorstand

Der vierköpfige Vorstand i.S.v. § 26 BGB besteht aus:

1. der oder dem Vorsitzenden,
2. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. der Kassenwartin oder dem Kassenvwart, sowie
4. der Schriftführerin oder dem Schriftführer.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt auch die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit er nicht andere Personen damit beauftragt oder soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Im Sinne des § 26 BGB vertreten zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein als gesetzliche Vertreter. Für Bankgeschäfte ist die Vertretung durch ein Vorstandsmitglied zulässig. Im Außenverhältnis zu schließende Geschäfte müssen vorher innerhalb des Vorstands beschlossen werden.

Vorstandsmitglieder können nur natürliche, volljährige Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind. Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit dauert drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus oder ist dauerhaft von der Ausübung seiner Tätigkeit als Vorstand ausgeschlossen, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger benennen.

Alle Mitglieder des Vorstands bilden die Vorstandsversammlung. Die Vorstandsversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden geleitet, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorstandsversammlung tritt bei Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands an Abstimmungen teilnehmen. Sie hat zusammenzutreten, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von 14 Tagen ein. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden und ist jedem Vorstandsmitglied (elektronisch ausreichend) zu übermitteln. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens sieben Tage vor der jeweiligen Sitzung stattzufinden und ist vom Vorsitzenden nach Ende des letzten Tages der Frist an alle Vorstände zu übermitteln.

Die Vorstandsversammlung entscheidet per Mehrheitsbeschluss. Dem Vorstandsvorsitzenden kommt ein Stichtscheid zu. Sollte der Vorstandsvorsitzende von der Beschlussfassung ausgeschlossen sein oder an ihr aus einem anderen Grund nicht teilhaben können, steht seinem Vertreter der Stichtscheid zu. Ausnahmsweise ist der Vorstand auch dann beschlussfähig, wenn eines oder mehrere seiner Mitglieder aufgrund von Krankheit, Bewusstlosigkeit oder Tod an einer Beschlussfassung nicht teilnehmen kann

beziehungsweise können. In diesem Fall gelten die beschlussfähigen Mitglieder des Vorstands als "der Vorstand" im Sinne dieser Satzung.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§9 Aufgaben des Vorstands

Die Vorsitzenden leiten den Verein, die Kassenwartin oder der Kassenwart verwaltet die Finanzen und die Schriftführerin oder der Schriftführer führt die Protokolle. Die Zuständigkeit für andere Aufgaben und Vertretungen legt der Vorstand fest.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichts,
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie externen Fachkräften besetzt werden.

Der Vorstand hat darüber hinaus die Aufgabe, neue Mitglieder zu werben und zusätzliche Einnahmen, auch von Nichtmitgliedern, zu erzielen. Er beschließt über die Verwendung der Mittel.

Die Bestimmung über zweckgebundene Zuwendungen bleibt hiervon unberührt.

Der Verein kann gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden vertreten werden

§10 Kassenprüfer/-in

Als Kassenprüfer/-in werden von der Mitgliederversammlung zwei Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Ihre Wiederwahl ist einmal zulässig. Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung des Fördervereins des abgelaufenen Geschäftsjahres, sowie das Vermögen des Vereins und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§11 Mitgliederversammlung

Alle Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich zu berufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn mindestens ein Siebtel aller Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt oder das Interesse des Vereins dies aus anderen Gründen erfordert.

Zu Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand. Die Berufung ist mit einer Frist von 14 Tagen unter

Angabe von Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnung durch Aushang am Haus In der Twiete des Kinderhauses der Montessori Lernwelt e.V. und durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder vorzunehmen, wobei die Kommunikation im Verein in Textform erfolgt und somit eine Einberufung auch mittels elektronischer Medien erfolgen kann. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

Mitglieder können jederzeit Anträge stellen. Sie sind schriftlich zu begründen und an den Vorstand zu richten. Anträge, die vor der Berufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gestellt werden, sind grundsätzlich in die Tagesordnung mit aufzunehmen, sofern sie mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sind. Nachträglich eingereichte Anträge, mit Ausnahme von Anträgen nach § 13 1. b) (v) müssen in der Tagesordnung zur Berufung der Mitgliederversammlung genannt sein, wenn über diese abgestimmt werden soll.

§ 12

Aufgaben und Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstands und der Kassenprüfung entgegen, führt Aussprachen durch, hält Wahlen ab und fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Sie

- a) wählt:
 - (i) die Mitglieder des Vorstandes und
 - (ii) die Mitglieder der Kassenprüfung (§ 11);

- b) beschließt über:
 - (i) die Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
 - (ii) die Erhebung von regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen,
 - (iii) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - (iv) die Beschwerde eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand, und über
 - (v) sonstige Angelegenheiten des Vereins;

- c) beschließt über Änderungen der Satzung, wobei ein solcher Beschluss einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf. Bei der Einladung ist in diesem Fall die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Für den Fall der Änderung des Zwecks des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich;

- d) beschließt über die Auflösung des Vereins, wobei für einen derartigen Beschluss einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf;

- e) Abwahl von Mitgliedern des Vorstands und der Kassenprüfung, wenn diese sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht haben oder unfähig zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind.

In der Mitgliederversammlung übernimmt der Vorstand die Versammlungsleitung und die Protokollführung. Er kann bei Bedarf die Tagesordnung ergänzen.

Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der Mitglieder, die an Abstimmungen teilnehmen, beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt. Eine Briefwahl oder Stimmenvertretung ist zulässig. Die Ausübung des Stimmrechts kann vor der Mitgliederversammlung formlos auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Bei

Personenwahlen ist gewählt, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keine Kandidatin oder kein Kandidat diese Mehrheit, ist in einem zweiten oder weiteren Wahlgang zu wählen. Gewählt ist dann, wer die höchste Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied.

Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfung können mit einer Mehrheit von mehr als drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen abgewählt werden. Wer abgewählt wird, ist, wenn der Beschluss über die Abwahl dies nicht anders bestimmt, aus dem Verein ausgeschlossen.

Wenn die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung für den Vorstand oder die Kassenprüfung kandidiert oder als Mitglied des Vorstands abgewählt werden soll, geht während dieser Abstimmung die Versammlungsleitung auf die Schriftführerin oder den Schriftführer über.

Vor der Beschlussfassung über die Beschwerde eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand und die Abwahl eines Mitglieds des Vorstands sowie der Kassenprüfung ist rechtliches Gehör zu gewähren. Das Ergebnis der Abstimmung ist dem Mitglied bekannt zu geben.

Das über die Ergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung erstellte Protokoll ist von der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- c) Zahl der erschienenen Mitglieder,
- d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Beschlussfähigkeit,
- e) die Tagesordnung,
- f) die bestellten Anträge,
- g) das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde,
- h) die Art der Abstimmung,
- i) Satzungs- und Zweckänderungsanträge im vollen Wortlaut,
- j) Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 13

Auflösung des Vereins, Anfallberechtigung

Falls die Mitgliederversammlung im Falle der Fassung eines Auflösungsbeschlusses nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Montessori e.V.;, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat und zwar für die Förderung der Erziehung sowie die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung der Volksbildung nach den von Maria Montessori geprägten Grundsätzen.

§ 14

Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsetzung von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E- Mail-Adressen.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung, Veränderung, und Nutzung/Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten nach DSGVO (Art. 4, Abs.2) im vollen Umfang zu. Eine anderweitige über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nicht erlaubt. Ein Datenverkauf ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (DSGVO Art. 15) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie zur Berichtigung, Löschung und Sperrung seiner Daten.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Tostedt.

Die Satzung wurde beschlossen auf der Gründungsversammlung am 21.06.2023.
